



Gewaltschutzkonzept für das Katholische Stadtdekanat Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Das sind wir und das wollen wir: Selbstverständnis unseres Dekanats	3
2. Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe	3
3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse	4
1. Bestandsaufnahme	
2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)	
4. So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden im Stadtdekanat sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung	6
1. Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag	
2. Ehrenamtlich Mitarbeitende	
5. So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden	8
6. Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	9
1. Verhaltenskodex	
2. Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche	
7. Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	10
8. Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan	11
9. So gehen wir mit Missbrauch und Gewalt in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung	11
1. Rückblickende Reflektion	
2. Gebetstag 18. November	
3. Aufarbeitung der Vergangenheit bei bereits erhobenen Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen im Stadtdekanat	
10. So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen im Stadtdekanat nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement	12
1. Monitoring und regelmäßige Thematisierung	
2. Regelmäßige Aktualisierung der Daten	
3. Präventionsteam	
4. Haushaltsmittel	
5. Regelmäßige Weiterentwicklung	
11. Schutzkonzept in der Kooperation	12
1. Rechtlich selbstständige Verbände	
2. Zusammenarbeit im Sozialraum	
3. Fremdfirmen und Mieter	
12. So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit	13
13. Beschluss	13

1. Das sind wir und das wollen wir: Selbstverständnis unseres Dekanats

Der Respekt vor der Würde eines jeden Menschen

ist das Fundament dieses Schutzkonzepts

und darüber hinaus Ausgangspunkt allen kirchlichen Handelns im Stadtdekanat Stuttgart.

Nur so können wir dem christlichen Grundauftrag gerecht werden:

in jedem Menschen das Abbild Gottes zu erkennen.

In unserem Stadtdekanat sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit und das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen: Dazu gehört besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch zu schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rotenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Dekanatsreferentin Angela Schmid die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Ursula Feist, Persönliche Referentin des Stadtdekans
- Isabel Schrägle, Koordinatorin Schutzkonzept im Stadtdekanat
- Evelyn Leibfarth, Geschäftsbereich Kindertagesstätten
- Knut Vollmer, Fachberatung für katholische Kindertagesstätten
- Geschäftsführender Ausschuss und Stadtdekanatsrat Stuttgart

Die Mitarbeitervertretung wurde in die Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO einbezogen.

Der Stadtdekanatsrat hat diesem Schutzkonzept in der vorliegenden Version am 28.02.2023 zugestimmt.

2. Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe ²

Der Begriff der **Gewalt**: Gewalt kann sich verschieden zeigen, in Form von unbeabsichtigten und unbewussten Grenzverletzungen oder bewussten Übergriffen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Formen von Gewalt: Seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt. Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf.³

Unsere Präventionsarbeit gilt allen Formen von Gewalt wie auch der Verhinderung von **geistlichem Missbrauch und Missbrauch in seelsorgerlichen bzw. helfenden Beziehungen**. Dieser liegt vor, wenn Menschen in helfenden, seelsorgerlichen und geistlichen Kontexten unter Druck gesetzt und

¹ Siehe Gesetzliche Grundlagen <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

² Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4
³ Quelle Maywald, Jörg (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder. S. 12 f.
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. S. 9.

manipuliert werden, so dass sie die innere Freiheit verlieren und in Enge und Abhängigkeit geführt werden, wenn Machtmissbrauch geschieht.

Sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So sind sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren vor staatlichem Recht strafbar. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders **schutzbedürftig** sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen. Bei Übergriffen zwischen Gleichaltrigen liegt die Aufgabe bei den erwachsenen Bezugspersonen aktiv einzugreifen und alle beteiligten Kinder zu schützen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Benennung von konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für den Verdachts- und Interventionsfall ist Teil der Prävention.

3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

1. Bestandsaufnahme

Zu unserem Stadtdekanat gehören zurzeit (Stand: 2022-12) 122.429 Menschen, darunter 13.027 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem nehmen viele nicht-katholische minderjährige wie erwachsene Schutzbefohlene in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen Angebote wahr.

Das Stadtdekanat ist Träger oder Aufsicht für Träger verschiedener Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Das vorliegende Schutzkonzept des Stadtdekanats hat für alle diese Einrichtungen und Vollzüge, die zum Stadtdekanat gehören bzw. unter der Aufsicht des Stadtdekans stehen, unmittelbar Geltung, sofern für sie kein einrichtungsspezifisches oder höherrangiges Schutzkonzept rechtsgültig in Kraft gesetzt ist.

Folgende Einrichtungen sind aufgefordert, ihre einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte dem Stadtdekanat und dem Stadtdekanatsrat bis Ende 2023 vorzulegen.

- Gesamtkirchengemeinden und muttersprachliche Gemeinden
- Katholische Kindertagesstätten sowie Kinder- und Familienzentren
- Waldheime

Von folgenden Einrichtungen sind bis Ende 2023 einrichtungsspezifische Schutzkonzepte erbeten bzw. ein diözesanes Schutzkonzept für den Bereich einzuführen:

- Dekanatskirchenmusik
- Domsingschule
- Hospiz St. Martin
- Jugendpastorales Zentrum „YouCh“ /Stadtjugendseelsorge
- Katholische Krankenhausseelsorge

- Katholische Sozialstation
- Schulpastoral
- Seelsorge für Menschen mit Behinderung
- Seelsorge bei Menschen mit Hörbehinderung, Region Stuttgart
- Seelsorge für Aids- und Drogenkranke Menschen i.V.m. "Die Brücke e.V."
- Obdachlosenseelsorge "Glaserhaus" in GKG 3 Südgemeinden
- Notfallseelsorge

Weitere Einrichtungen können das vorliegende Schutzkonzept unverändert anwenden oder ein einrichtungsspezifisches entwickeln:

- Betriebsseelsorge einschließlich Betriebsseelsorge Stuttgart 21
- Haus der Katholischen Kirche
- Spirituelles Zentrum station s
- Profilstelle Jetzt.Junge Erwachsene

2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3.1 aufgeführten Einrichtungen sind im Rahmen der Erstellung bzw. Überarbeitung ihrer Schutzkonzepte aufgefordert, die eigenen Bedingungen sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin zu überprüfen.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren auf Ebene des Stadtdekanats erfolgt partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden unter anderem einbezogen:

- Betroffene
- Engagierte aus muttersprachlichen Gemeinden
- Jugendgruppenleiter/innen (YouCh und Waldheime)
- Kindergruppen (Waldheime)
- Leitung Personalabteilung
- Mitarbeitende
- Verantwortliche aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
- Rückmelde- und Beteiligungsmöglichkeiten
- Täter/innen-Strategien
- Vertrauens- und Machtverhältnisse

Die Maßnahmen für identifizierte Risikobereiche umfassen zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt in unserem Stadtdekanat zum Beispiel:

- Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen zu Prävention von Missbrauch und Gewalt

- Benennung von Ansprechpersonen
- Einholung von Rückmeldungen von relevanten Personen und Gruppen in altersangemessener Form

4. So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden im Stadtdekanat sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei verpflichtend voraussetzen.

1. Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern. Für den Bereich der Kindertagestätten muss der Träger zudem die Qualifikation und Eignung neuer Mitarbeitender nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB 8 sicherstellen. Er hat zu gewährleisten, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72 a SGB 8 tätig sind.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen⁴:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang entsprechend der diözesanen Regelungen für die entsprechende Tätigkeit (A1, A2 oder A3) (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (zu Beginn der Tätigkeit und Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten des Stadtdekanats ist je nach Anstellungsträgerschaft die jeweilige Gesamtkirchengemeinde, das Kirchliche Verwaltungszentrum Stuttgart oder das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen Missbrauch und Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.

2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** im Stadtdekanat beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten, was wir gezielt auch durch die angebotenen Präventionsfortbildungen fördern.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag im Stadtdekanat ausüben, sind je

⁴ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS).

nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- je nach Intensität des Kontakts zu Schutzbefohlenen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der für das ganze Stadtdekanat abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Landkreis „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB Abs. 4 VIII und § 72a SGB VIII“ zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vom 10. Januar 2023.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfassen die zuständigen Einrichtungen des Stadtdekanats jeweils für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich. Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, der Einrichtung regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen. Diese Liste der Personen wird mindestens einmal jährlich durch den/die Zuständige für den Bereich Prävention aktualisiert.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist der/die Zuständige für den Bereich Prävention in der jeweiligen Einrichtung.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden von der jeweiligen Einrichtung vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit aufgefordert die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche wird ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zugesandt, das die Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.⁵

Sie erhalten im Namen des Stadtdekanats eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.⁶ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit in der Regel für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person in der jeweiligen Einrichtung persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche**

⁵ Siehe Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

⁶ Siehe Vorlage für Bescheinigung <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

Person unverzüglich die Einrichtungsleitung, damit das weitere Vorgehen⁷ beraten werden kann. Unterstützend kann das Präventionsteam des Stadtdekanats zur Beratung angefragt werden.

- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste⁸ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück oder es wird vernichtet. Das Führungszeugnis wird nicht archiviert.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt bzw. in einer passwort-geschützten Datei gespeichert.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5. So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil. Deren Umfang und Inhalt orientieren sich an Art, Intensität und Dauer der jeweiligen Aufgabe für Schutzbefohlene. Die Fortbildungen entsprechen dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz).

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Stadtdekanats erfüllen, ist die/der jeweils zuständige (pastorale) Mitarbeitende dafür verantwortlich. Die Koordinierungsstelle Schutzkonzept (Abteilung Personal und Organisation, Verwaltungszentrum) steht beratend zur Seite. Die entsprechenden Verpflichtungen, die im Stadtdekanat bestehen, sind in der o.g. Dokumentationsliste festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, selbst wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildung zur Prävention der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der für ihren Einsatzbereich verantwortlichen Person

So organisieren wir die notwendigen Fortbildungen

- für Beschäftigte des Stadtdekanats: über die Koordinierungsstelle Schutzkonzept (Abteilung Personal und Organisation, Verwaltungszentrum)
- für Beschäftigte der Kirchengemeinden: über die Kirchengemeinde bzw. Diözese Rottenburg-Stuttgart

⁷ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

⁸ Siehe Dokumentationsliste (<https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>)

- für pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen: bis Ende 2023 über die Fachberatung für katholische Kindertagesstätten des Caritasverbandes für Stuttgart. Die Klärung der künftigen Abläufe zur Organisation der Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte geschieht zwischen Stabstelle Prävention der Diözese und Verwaltungszentrum des Stadtdekanats.
- für erwachsene Ehrenamtliche: über die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinden und Einrichtungen
- für jugendliche Ehrenamtliche: vorrangig über den BDKJ

Wir kooperieren dazu mit

- dem Institut für Fort- und Weiterbildung
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit)
- Fachberatung für katholische Kindertagesstätten Stuttgart (Bis 31.12.2023)

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und das ganze Stadtdekanat. Dazu haben wir das Programm Kinderstärke(n) <https://www.kath-kirche-stuttgart.de/leben/kinder-familie/kinder-staerken> initiiert.

6. Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

1. Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁹. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen. Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁰ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

Ergänzt werden Verhaltenskodex/Ehrenerklärung durch die Unterzeichnung einer **Selbstauskunftserklärung**, die dazu verpflichtet über eventuell aufgenommene juristische Ermittlungen selbstständig zu informieren.

2. Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für folgende Bereiche können gemeinsam mit Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen und anderen relevanten Personengruppen, eigene Verhaltensregeln entwickelt werden. Sie werden durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiterentwickelt.

Beispiele:

- für die Waldheime

⁹ Siehe KAbI. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/erweitertes-fuehrungszeugnis-selbstauskunftserklaerung-verhaltenskodex.html>

¹⁰ Siehe [bdkj.info/kinderschutz](https://www.bdkj.info/kinderschutz)

- für die Jugendarbeit
- für die Kitas
- für die Pflegestationen, Hospiz

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

7. Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung, der Gesamtkirchengemeinde bzw. des Stadtdekanats tragen die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren und die Möglichkeit bekommen, sich bei Bedarf auch an übergeordnete oder unabhängige Personen zu wenden.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit jeweils angepassten Maßnahmen je passend zur Einrichtung oder Kirchengemeinde:

Beispiele:

- Aushang bzw. Veröffentlichung von Ansprechpersonen
- Gremienbeteiligung und Dienstgespräche
- „Kummerkasten“
- Auswertungsrunden und Rückmeldekarten zum Beispiel bei Waldheimen
- Beschwerdebögen für Klient/innen
- Beschwerdeverfahren für Kinder

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden: Stadtdekan und Leitung des Verwaltungszentrums sowie das Interventionsteam vor Ort/ in der entsprechenden Einrichtung oder Gesamtkirchengemeinde des Stadtdekanats.

Die Kontaktadressen werden ständig aktuell auf der Homepage veröffentlicht:

<https://www.kath-kirche-stuttgart.de/kirche-in-stuttgart/praevention>

8. Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass im Stadtdekanat Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist das Stadtdekanat zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert. Für diesen Fall haben wir einen Interventionsplan¹¹ erarbeitet.

Für den Bereich der Kindertagesstätten ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8 a SGB VIII geregelt. Der Verfahrensablauf ist im Qualitätshandbuch (QHB) des Katholischen Stadtdekanats für die Kindertagesstätten beschrieben. Nach § 47 SGB VIII sind dem KVJS Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Die Einrichtungsleitung bzw. Präventionsbeauftragte/r wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

Opfer von Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung des Stadtdekanats

Betroffene, die sich Mitarbeitenden des Stadtdekanats anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person bei sexualisierten Übergriffen an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch¹² zu informieren.

9. So gehen wir mit Missbrauch und Gewalt in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

Wir unterstützen rückhaltlos die Aufarbeitungskommission der Diözese und rechtsstaatliche Stellen bei der Aufarbeitung von Gewalt- oder Missbrauchswürfen.

1. Rückblickende Reflektion

Vermutungen und Vorwürfe, die im Stadtdekanat aufkommen, werden in angemessenem zeitlichem Abstand reflektiert, analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

2. Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Rund um den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11.¹³ finden bei uns besondere Angebote auch im Rahmen des Programms Kinderstärke(n) statt.

3. Aufarbeitung der Vergangenheit bei bereits erhobenen Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen im Stadtdekanat

Wir leisten einen Beitrag zur Aufarbeitung zurückliegender Ereignisse vor Ort in Zusammenarbeit mit der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese und Fachberatungsstellen. Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

¹¹ https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat_Stuttgart/Kirche_in_Stuttgart/Praevention_Dokumente/Interventionsplan.pdf

¹² <https://praevention-missbrauch.drs.de/wie-geht-die-dioezese-rottenburg-stuttgart-mit-einer-missbrauchsmeldung-um.html>

¹³ <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/gebetstag>

10. So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen im Stadtdekanat nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

1. Monitoring und regelmäßige Thematisierung

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Regelungen dieses Gewaltschutzkonzeptes in allen Einrichtungen und Gesamtkirchengemeinden des Stadtdekanats überprüft und der entstandene Monitoringbericht in öffentlicher Sitzung des Stadtdekanatsrats vorgestellt.

Das Präventionsteam des Stadtdekanats kümmert sich in Absprache mit dem Stadtdekan darun, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Dekanatskonferenz der pastoralen Mitarbeitenden und des Stadtdekanatsrats gesetzt werden.

Jährlich findet zudem ein Vernetzungstreffen aller mit Prävention befasster Mitarbeitenden statt.

Der Geschäftsbereich Kindertagesstätten bespricht das Thema Schutzkonzept in den Kindertagesstätten sowie Kinder- und Familienzentren jährlich in einer Leitungskonferenz/einem Netzwerktreffen oder in einer anderen geeigneten Weise (z.B. Videokonferenz).

2. Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Präventionsteam überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen sowie den Stand der Schulungsmaßnahmen und Aktualität der Schutzkonzepte.

3. Präventionsteam

Folgende Personen sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes im Stadtdekanat

- Angela Schmid, Dekanatsreferentin und Präventionskoordinatorin im Stadtdekanat
- Isabel Schrägle, Koordinatorin Schutzkonzept
- Ursula Feist, Persönliche Referentin des Stadtdekans

4. Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan des Stadtdekanats sind jährlich Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

5. Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Stadtdekanatsrat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: 2028

11. Schutzkonzept in der Kooperation

1. Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unseres Stadtdekanats mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

2. Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

3. Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an. Wir fügen einen entsprechenden Passus in unsere Vereinbarungen und Verträge ein, dass sich solche Personen und Firmen dazu verpflichten, unsere Gewaltschutzregelungen anzuerkennen.¹⁴

12. So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege im Stadtdekanat bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltensregeln werden auf der Homepage des Stadtdekanats <https://www.kath-kirche-stuttgart.de/kirche-in-stuttgart/praevention> sowie der Einrichtungen, Gesamtkirchengemeinden und des Geschäftsbereiches „Kindertageseinrichtungen“ leicht zugänglich eingestellt.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir ebenfalls auf der Homepage.
- Kindern und Jugendlichen händigen wir im Rahmen des Programms *Kinderstärke(n)* Tipps und Kontaktadressen zu ihrer Unterstützung aus.

13. Beschluss

Der Geschäftsführende Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 7.02.2023 befürwortet. Der Stadtdekanatsrat hat das Schutzkonzept beraten und am 28.02.2023 beschlossen. Es wurde mit Unterschrift des Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats, Andreas Bouley, und des Stadtdekans, Monsignore Dr. Christian Hermes, am 15.3.2023 in Kraft gesetzt.

¹⁴ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).